

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 30

19. Februar

1917

Betr.: Vierteljährliche Viehzählungen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die Großh. Zentralkasse für die Landesstatistik ist telegraphisch oder mittelst Fernruf Nr. 2657 zu benachrichtigen, wenn Sie nicht bis zum 26. Februar 1917 in den Besitz der Zählpapiere gelangt sind. Die Anordnung der Erhebung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Erhebung sind alsbald zu treffen.

Gießen, den 16. Februar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 wird im Deutschen Reich, vom 1. März 1917 beginnend, bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorgenommen werden. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Es liegt im eigenen Interesse der Gemeinden, die Zählungen möglichst genau vorzunehmen.

Die erste Zählung findet am 1. März 1917 statt. Auf die Termine der folgenden Zählungen (1. Juni, 1. September, 1. Dezember 1917, 1. März 1918 usw.) werden wir im Amtsverköndigungsblatt jedesmal vorher aufmerksam machen.

Durch Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ist die Großherzogliche Zentralkasse für die Landesstatistik mit der Durchführung der Zählung im Großherzogtum beauftragt worden.

Die Zählung erfolgt gemeindeweise unter Leitung der Großherzoglichen Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister). Diese haben die erforderlichen Zählbezirke zu bilden und die Zähler hierfür zu bestimmen. Eine Vergütung wird den Zählern von Staats wegen nicht geleistet. Die Zählbezirke und die Zähler sind so zu wählen, daß sie für die künftigen Viehzählungen möglichst beibehalten werden können.

Bei den Zählungen kommen Zähllisten und Gemeindebogen in Betracht. Die Zähllisten sind für die Aufnahme der Viehbestände durch die Zähler bestimmt, die Gemeindebogen für die Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses durch die Großherzoglichen Bürgermeistereien. Für die Zähler ist eine besondere Anweisung auf farbigem Papier beigelegt. Wie die Zählung vorzunehmen ist, ist aus dieser Anweisung zu ersehen. Die Großherzoglichen Bürgermeistereien müssen sich mit ihr genau vertraut machen und die Zähler eingehend belehren.

Wer vorsätzlich die Angabe seines Viehstandes, zu der er bei dieser Zählung aufgefordert wird, nicht erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden.

Die Großherzoglichen Bürgermeistereien haben die ihnen von den Zählern übergebenen Zähllisten zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen und sich zu überzeugen, daß alle viehhaltenden Haushaltungen in die Zählliste aufgenommen sind, insbesondere auch darauf zu achten, daß einzeln gelegene Höfe, Wälder, Forsthäuser usw. nicht vergessen worden sind. Bemerkungen ohne Viehbestände sind, um Rückfragen zu vermeiden, im Gemeindebogen unter Festanzeige aufzuführen.

In den Gemeindebogen sind sodann die Endsummen der Zählbezirke aufzunehmen und als das Gesamtergebnis für die Gemeinde zusammenzustellen. Nach Abschluß ist von der Großherzoglichen Bürgermeisterei zu beschreiben, daß sämtliche Anzeigepflichtige ihre Angaben gemacht haben. Die fertigestellten Gemeindebogen mit den zugehörigen Zähllisten sind spätestens am 5. des Zählmonats an die Großherzogliche Zentralkasse für die Landesstatistik in Darmstadt abzusenden.

Reinschriften und Abschriften der Zähllisten brauchen nicht angefertigt zu werden, von den Gemeindebogen sind jedoch Abschriften zu den Akten der Großherzoglichen Bürgermeisterei zu nehmen.

Ferner empfiehlt es sich, daß ein Verzeichnis der viehhaltenden Haushaltungsvorstände mit Angabe der Straße, nach Zählbezirken geordnet, aufbewahrt wird, damit es bei der nächsten Zählung den Zählern ausgehändigt werden und als Grundlage bei der Aufnahme dienen kann.

Den Großherzoglichen Bürgermeistereien werden die Zählpapiere von der Großherzoglichen Zentralkasse für die Landesstatistik zugestellt, und zwar nicht nur für die Zählung am 1. März 1917, sondern, um Kosten zu sparen, gleichzeitig für die drei folgenden Zählungen.

Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Großherzogliche Zentralkasse für die Landesstatistik (Fernruf Nr. 2657) zu richten.

Die für diese Zählungen bestimmten Zählpapiere sind sorgfältig aufzubewahren, und die bei einer Zählung verausgabten aber nicht verwendeten Zählpapiere für die künftigen Zählungen wieder einzufordern, da bei der gegenwärtigen Papierknappheit äußerste Sparsamkeit geboten ist.

Gießen, den 16. Februar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Erhebung der Kartoffelvorräte am 1. März 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir nächstehende Anweisung der Großh. Zentralkasse für Landesstatistik zum Abdruck bringen, weisen wir Sie an, alsbald die Erhebung durch ortsübliche Weise bekannt zu geben und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu treffen. Wir machen auf die unbedingte Einhaltung der angegebenen Fristen aufmerksam.

Gießen, den 16. Februar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Anweisung für die Großh. Bürgermeister.

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1917 über die Erhebung der Vorräte an Kartoffeln (R.G.B. Seite 94 ff.).

2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch die Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister). Eine Vergütung wird den Mitwirkenden von Staats wegen nicht geleistet. Großh. Ministerium des Innern hat verfügt, daß die Lehrer, die sich den Großh. Bürgermeistereien zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe als Zähler und Vertrauensleute zur Verfügung stellen, an den in Betracht kommenden Tagen vom Dienste befreit werden.

3. Erhoben werden:

- a) der mit Beginn des 1. März 1917 vorhandene Vorrat an Kartoffeln (Speise- und Saatkartoffeln, sowie solchen für gewerbliche und sonstige Zwecke),
- b) die davon zum Verbrauch als Saatgut usw. bestimmten Mengen,
- c) die Anbaufläche an Kartoffeln im Jahre 1916 und
- d) die Erntemenge.

Die Gliederung im einzelnen ist aus dem Anzeigeformular zu ersehen.

4. Anzeigepflichtig sind alle Personen (nicht bloß die Landwirte), welche Vorräte an Kartoffeln mit dem Beginn des 1. März 1917 in Gewahrsam (s. B. Kellern, Mieten, Logerräumen usw.) haben. Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzugeben, wenn sie 20 Pfund übersteigen. In diesem Falle ist jedoch der ganze Vorrat anzugeben, also nicht nur die 20 Pfund übersteigende Menge. Die Angabe hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am 1. März 1917 tatsächlich befinden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergl. lagern, sind von Berechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hat.

Vorräte, die sich mit Beginn des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzugeben. Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzugeben.

5. Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentner und Pfund anzugeben.

6. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, insbesondere einer Seeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

7. Die Erhebungspapiere sind:

1. Gemeindebogen mit Anweisung für die Großherzogl. Bürgermeistereien,
2. Kontrolliste und
3. Anzeigebordrude.

Die Erhebungspapiere werden in der erforderlichen Anzahl von der Großh. Zentralkasse für die Landesstatistik in Darmstadt den Großh. Bürgermeistereien unmittelbar zugesandt. Wenn die Anzahl nicht ausreicht, so ist sofort nach Empfang der Mehrbedarf bei dieser Stelle entweder mittelst Fernruf Nr. 2657 oder telegraphisch anzufordern. Anfragen bezüglich der Zählung sind an das Großh. Kreisamt zu richten.

8. Die Ausführung der Erhebung erfolgt durch die Anzeige-

vordrude, auf welchen der Betriebsinhaber oder sein Vertreter durch eigene Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben zu bescheinigen hat. Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

9. Die Großh. Bürgermeistereien haben die Zähler auf folgendes aufmerksam zu machen: Jedem Anzeigepflichtigen ist einige Tage vor der Erhebung eines Anzeigeformular auszuhandigen, in welches die Vorräte gewissenhaft einzutragen sind. Am 1. März sammelt der Zähler die Anzeigen wieder ein. Er muß dafür sorgen, daß einzeln liegende Höfe, Mühlen, Forsthäuser usw. nicht vergessen werden. Werden dem Zähler Angaben verweigert oder augenscheinlich unrichtige Angaben gemacht, so soll er dies sofort der Großh. Bürgermeisterei melden. Im übrigen ist er auf die Anleitung, welche sich auf der Rückseite des Anzeigevordrucks befindet, nachdrücklich hinzuweisen, insbesondere darauf, daß Haushaltungen, welche weniger als 20 Pfund Kartoffeln zum Verbrauch im eigenen Haushalt haben, nicht mitzuzählen sind. (Von der Erhebung einer besonderen Anleitung für die Zähler ist diesmal abgesehen worden.)

10. Unmittelbar nach der Erhebung hat der Zähler auf einem Blatt Papier vorerst lediglich den Gesamtvorrat an Kartoffeln (Nr. 1 der Anzeige) für seinen Zählbezirk zusammenzuzählen und der Großh. Bürgermeisterei unter Beifügung der Anzeige mitzuteilen.

Aus diesen Summen der einzelnen Zählbezirke stellt die Großh. Bürgermeisterei ebenfalls auf einem Blatt Papier, nicht auf dem Gemeindebogen, den Gesamtvorrat der Gemeinde zusammen und hat dieses Ergebnis

bis spätestens 4. März 1917 durch Drahtanzeige dem Kommunalverband zu berichten.

11. Der Kommunalverband läßt in der Zeit vom 2. bis 15. März ds. J. durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute die Erhebung nachprüfen. Eine Beschränkung dieser Nachprüfung auf ein Mindestmaß von Stichproben (wie bei der Getreideerhebung) ist nicht vorgesehen. Läßt sich innerhalb der angegebenen Zeit eine reifliche Nachprüfung der Kartoffelvorräte nicht ermöglichen, so muß doch entscheidender Wert darauf gelegt werden, daß sie in möglichst weitem Umfange erfolgt.

Die mit der Nachprüfung beauftragten Personen haben die nachgebrachten Anzeigen der Großh. Bürgermeisterei wieder zuzustellen, aber damit nicht zu warten, bis der ganze Bezirk nachgeprüft ist, sondern sie vielmehr partienweise zurückzuliefern, damit die Zähler mit der Anfertigung der Kontrolllisten beginnen können. Wie aus dem Kopf der Kontrollliste ersichtlich ist, soll der Zähler nur einen Teil der Angaben aus den berichtigten Anzeigen übernehmen. Sind die entscheidenden Angaben aus allen Anzeigen eingetragen, so ist die Summe des Zählbezirks zu bilden.

Diese Summen sind sodann in den Gemeindebogen zu übernehmen und dieser ist

am 15. März 1917 pünktlich an das Großh. Kreisamt

(nicht an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik) mittels Eilbriefs abzusenden. Eine Abschrift des Gemeindebogens nimmt die Großh. Bürgermeisterei zu ihren Akten. Die ausgefüllten Kontrolllisten und die dazu gehörigen Anzeigen sind ebenfalls baldmöglichst dem Großh. Kreisamt zu übersenden.

12. Die Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) und die von ihnen oder vom Kommunalverband beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsräume, wo Kartoffeln zu verorten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

13. Wer vorsätzlich die vorgeschriebene Anzeige in der gesetzten Frist nicht erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anzeigepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

14. Das Ergebnis der Erhebung soll nicht veröffentlicht werden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (R. G. Bl. S. 911) wird in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 2. und vom 9. September 1916 („Reichsanzeiger“ vom 4. und 11. September 1916) bestimmt:

§ 1. Die Verwendung von Birnenwein und von Beerenein in Gewerbebetrieben zur Brauereierstellung ist verboten.

§ 2. Die Strafbestimmungen in § 3 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 finden auch auf Übertretungen des vorstehenden Verbots Anwendung.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.
Reichsstelle für Gemüse und Obst
v. Tilly.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns; hier den Zuteilungsplan. Mit Entschließung vom 3. Januar 1917 hat Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe den Zuteilungsplan der Gemarkung Lang-Göns und der zugezogenen Teile von Großen-Linden und Kirch-Göns auf Grund von Artikel 36 Feldbereinigungsgesetzes für vollziehbar erklärt.

Ich bestimme als Zeitpunkt der Ausführung (Eigentumsübergang) den 19. Februar 1917 und überweise hiermit mit Wirkung von diesem Tage an den Beteiligten die neuen Grundstücke. Von der Ueberweisung werden die neuen Parzellen

Flur	I	25, 28, 168, 451,
"	II	115, 116, 238, 294, 478, 504,
"	III	116,
"	IV	54, 75,
"	VI	2, 101
"	VII	172,
"	VIII	16, 149,
"	XIII	29, 30, 79, 87,
"	XIV	19, 104,
"	XV	39, 59, 80, 214, 260, 298,
"	XVI	40,
"	XVII	60,
"	XVIII	9, 204,
"	XIX	22, 66,
"	XXI	12,
"	XXIII	78, 155, 186,
"	XXIV	185, 247, 394, 395,
"	XXV	31

ausgenommen.

- Die Ueberweisung erfolgt unter folgenden Bedingungen:
- 1. Meliorationen können auch fernerhin von den neuen Grundstücken vorgenommen werden.
- 2. Die beteiligten Grundeigentümer müssen sich eine Veränderung der Zuteilung gefallen lassen, die infolge der Erledigung vorbehaltener Reklamationen von im Kriege befindlicher Beteiligten, sowie der Ausführung, von Meliorationsarbeiten, der Anlage von Wegen, Gräben und dergleichen innerhalb der Zeit der Ausführung dieser Arbeiten notwendig werden.

Ein hierdurch bedingter Ab- und Zugang oder Umtausch von Gelände wird dem neuen Eigentümer nach dem Bonitätswert vergütet bzw. zugeschrieben.

Friedberg, den 23. Januar 1917.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Februar wurden in hiesiger Stadt gefunden: 5 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Paar Pferdezeugel, 1 Muff, 1 Damenhandtasche mit Inhalt, 1 Schlittschuh, 1 Kassettenarm, 1 Marittasche, 1 Armbanduhr, 1 Medaillon und Papiergeld.

Verloren: 1 Sofaissen, 4 Portemonnaies mit Inhalt, eine Lederhandtasche mit Inhalt, 1 lederne Brieftasche mit Inhalt, 1 blaue Einkaufstasche, 1 schwarzleinene Einkaufstasche, 1 Perlenbeutel mit Inhalt, 1 goldene Damenuhr ges. U. D. und Papiergeld.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände besorgen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Semmerde.

Die Goldankaufstelle
in den Räumen der Bezirkssparkasse Gießen
ist morgen von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

Drucksachen aller Art
liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7